

Brands Protokollen zu Tage. Von Anfang an haben Rat und Kapitel die reformatorische Bewegung mit allen Mitteln zurückzudrängen gesucht. Das Mißtrauen der Evangelischen gegen Rat und Kapitel ist nun als nur allzu verständlich und berechtigt erwiesen. Abgesehen von dem unter 1. Gesagten, ergibt sich auch hieraus eine ganz neue Beurteilung der evangelischen Bewegung in Lübeck. 3. Bemerkenswert ist, welch geringe Bedeutung vergleichsweise dem Humanismus für die Anfänge der reformatorischen Bewegung in Lübeck zukommt. Das hätte von J. stärker herausgestrichen werden können (cf. jedoch S. 72). An vorreformatorischen Strömungen dürften im wesentlichen nur manche wyclifitisch-hussitische Ideen in Lübeck wirksam gewesen sein.

Angesichts der immensen und in ihren Ergebnissen durchaus überzeugenden Arbeit J.s mag jede Kritik als kleinlich erscheinen. Gleichwohl muß auf einige Mängel hingewiesen werden. Es ist sehr zu bedauern, daß J. seine Reformationsgeschichte im Herbst 1530 abbricht: Bugenhagens Ankunft und die Einführung der evangelischen Kirchenordnung werden nicht behandelt. Zwar kündigt J. S. 332 eine weitere Arbeit über die Reformation im Lübecker Außengebiet an. Aber wichtiger wäre zunächst der Abschluß der gegenwärtigen Darstellung. Es ist unbefriedigend, wenn er S. 341 einfach erklärt, die Einführung der Kirchenordnung müsse in einer „eigenen Darstellung“ behandelt werden. — Es finden sich manche Unstimmigkeiten bzw. Ungenauigkeiten. S. 14 Z. 6 v. o.: das erste Kaiserreich ging nicht 1805, sondern 1806 zu Ende. S. 96 heißt es, daß Johannes Steenhoff als erster Ende 1521 oder Januar 1522 ein öffentliches Bekenntnis von seinem evangelischen Glauben ablegte; S. 194 ist mit Bezug auf dasselbe Ereignis nur von 1522 die Rede. S. 237 Anm. 17: Gläfers Buch ist nicht 1907, sondern 1903 erschienen. S. 378 Z. 21 v. u. muß es in der Überschrift statt „Provinzialkapitel“ „Provinzialkonzil“ heißen u. dgl. m. — Teilweise sind ältere Ausgaben benutzt, wo inzwischen neue Auflagen erschienen sind. Z. B. wird G. Ritters Reformationsgeschichte noch nach der Ausgabe von 1941 zitiert oder das Gebhardtsche Handbuch Bd. 1 noch nach der 7. Aufl. — Hinsichtlich der manchmal verwirrend vielen Namen hätte man sich jeweils eine einheitliche Zitationsweise gewünscht; auf die verschiedenen Formen der einzelnen Namen hätte in einer Anmerkung oder im Register hingewiesen werden können. — Auch die Ausdrucksweise und der Stil hätten noch einer Durchsicht bedurft. S. 221 Z. 12 v. u.: der Jakobusbrief wird üblicherweise nicht einfach als „Jakobi“ zitiert. S. 306 Z. 19 v. o. ist von „beweglichen Worten“ statt von „bewegten“ die Rede. Solche Beispiele ließen sich vermehren. — Von den Anlagen hätte vieles noch in die Anmerkungen aufgenommen werden können, um das lästige Blättern zu ersparen. Zweckmäßigerweise gehörten nur längere Exkurse in die Anlagen. — Im Lit.-Verz. fehlt die Aufschlüsselung einer Reihe von Abkürzungen. Am wichtigsten: BuK - Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck. Auch ist die alphabetische Reihenfolge nicht immer eingehalten. Bei dem Bilderverzeichnis fehlen die Seitenangaben, wo die Bilder zu finden sind.

Hamburg

B. Lohse

Adrian Staehelin: Die Einführung der Ehescheidung in Basel zur Zeit der Reformation (Basler Studien zur Rechtswissenschaft Heft 45). Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1957. XV, 209 S. SchwFr. 16.—

In seinem grundlegenden Aufsatz „Zu den ersten Anfängen des evangelischen Eherechts“ (ZRG. 53 Kan. Abt. 22/1933, S. 288—331) hat Ulrich Stutz mit Nachdruck auf die Sonderstellung Basels innerhalb der schweizerischen Reformationsgeschichte hingewiesen und betont, daß Basel kirchenrechtlich hinsichtlich der Ehesachen weiter gekommen sei als Zürich. Anders als etwa in Zürich oder in Bern hatte sich in der oberrheinischen Metropole trotz des großen Einflusses, den Zwingli und das von ihm geprägte Staatskirchentum Zürichs ausübten, der Einfluß des vorreformatorischen Eherechts nicht völlig beseitigen lassen; auch bewahrte Basel einen

Rest kirchlicher Selbständigkeit, eine Tatsache, die für die Entwicklung gerade der Ehescheidungspraxis von nicht geringer Bedeutung war. In Basel „machte sich einerseits der Umstand, daß in der Bischofsstadt, wenn auch nicht mehr der Bischof selbst, wohl aber von alters her die kirchlichen Behörden saßen, andererseits eine starke städtische Überlieferung mit eigenen Behörden gegen Unzucht, d. h. kleine Frevel (Unzüchter) und gegen Ehebruch (Drei über den Ehebruch), vielleicht auch die bereits Dreivierteljahrhundert alte Universitätstradition, jedenfalls der konservativ-aristokratische Zug und der kirchliche Sinn der Bevölkerung und nicht zuletzt die Persönlichkeit des Basler Reformators Johannes Oekolampad neben dem rasch und stark einwirkenden zürcherischen Vorbild in der Richtung einer weit stärkeren Betonung der kirchlichen Seite und in einer gewissen Selbständigkeit wenigstens in Einzelheiten geltend“ (Stutz, a.a.O. S. 329). Freilich darf die Eigenständigkeit Basels gerade hinsichtlich des Eherechts nicht überschätzt werden; in den grundsätzlichen Fragen der Ehelehre und des Eherechts steht Basel unter dem Einfluß Zwinglis, und Johannes Oekolampad, der an sich einer strengeren Eheauffassung als Zwingli anhing, war zu schwankend und zu zurückhaltend, um sich gegen Zwingli durchsetzen zu können, ja, wie seine wechselvolle Stellungnahme in der Ehescheidungsangelegenheit Heinrichs VIII. von England zeigt, schloß er sich schließlich Zwingli an, nachdem er zunächst noch erklärt hatte: „Sed absit, ut in hoc Mahumetem magis quam Christum audiamus“ (vgl. hierzu Ernst Staehelin, Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads, Leipzig 1939, S. 631 ff.). Wohl aber läßt sich in der Handhabung des Ehescheidungsrechts, also in der Praxis, ein eigenständiger Zug Basels feststellen; in der Strenge seiner Scheidungspraxis unterschied sich Basel erheblich von Zürich, unbeschadet der Tatsache, daß die Ehegerichtsordnung Basels von 1529 in allen wesentlichen Punkten der von Zwingli bestimmten Zürcher Ehegerichtsordnung von 1525 folgte, und daß auch Basel sich zu dem zwischen den reformierten Ständen 1533 abgeschlossenen Konkordat bekannte, das die Ehegerichtsordnung vom 27. Oktober 1533 entscheidend beeinflusste; bekanntlich blieb diese Ehegerichtsordnung bis zum Jahre 1717 in Kraft.

An einer eingehenden Darstellung der Einführung der Ehescheidung in Basel fehlte es bislang (für Zürich sei auf die inhaltsreiche Untersuchung von Susanne Rost: Die Einführung der Ehescheidung in Zürich und deren Weiterbildung bis 1789, Jur. Diss. Zürich 1935, verwiesen). Dabei ist gerade die Einführung der Ehescheidung, „bei welcher der Bruch mit der Vergangenheit vielleicht am schroffsten hervortritt“ (Stutz, a.a.O. S. 323) von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des gesamten reformatorischen Eherechts gewesen. Die vorliegende Arbeit sucht diese empfindliche Lücke auszufüllen. In großem Umfang hat der Verfasser bisher ungedrucktes Quellenmaterial für seine Untersuchung, die sich auf den Zeitraum von 1529—1554 erstreckt, herangezogen; insbesondere seien hier die Protokolle des Ehegerichts und die Konzepte der an die Parteien ausgehändigten Urteilsbriefe erwähnt. Im Anhang werden einige ehegerichtliche Entscheidungen (S. 153—171) und ein sorgfältig gearbeitetes Verzeichnis der in den Akten überlieferten vom Basler Ehegericht ausgesprochenen Auflösungen der ehelichen Verbindungen der Jahre 1529—1554 (S. 181—198) wiedergegeben. Besondere Beachtung verdient ferner die Wiedergabe von zwei interessanten Gutachten des bedeutenden Basler Juristen und Humanisten Bonifacius Amerbach zur Frage, ob Aussatz als Ehescheidungsgrund anzusehen sei (S. 173—180).

Im 1. Kapitel gibt der Verfasser einen kurzen Überblick über das vorreformatorische Eherecht. Seine zum kanonischen Recht gemachten Ausführungen lehnen sich fast ausschließlich an A. Esmein: *Le mariage en droit canonique* I² (par Génestal), Paris 1929, II² (par Génestal et Dauvillier), Paris 1935, an. Bei seinen Ausführungen zum germanischen Recht vermißt man fast gänzlich eine Bezugnahme auf die in den letzten Jahrzehnten erschienene einschlägige Literatur, dabei ist doch seit R. Sohm, F. v. Wyß und A. Heusler gerade auf dem Gebiet des älteren deutschen Eherechts eine Fülle von wichtigen Untersuchungen erschienen.

Es bleibt freilich zu fragen, ob die Untersuchung einer weit ausholenden historischen Einleitung überhaupt bedurfte, meiner Meinung nach kann das verneint werden. Von Wichtigkeit für das Verständnis der reformatorischen Entwicklung ist hingegen die Darstellung des städtischen Rechts Basels im Spätmittelalter (S. 12—18). Hier wird deutlich, daß die Stadt bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der Einsetzung eines Sittengerichts („Drei über den Ehebruch“) und der sog. Alten Reformationsordnung von 1498 sich um den Schutz der Ehe bemühte, und es ist dem Verfasser zuzustimmen, wenn er in der Vorrede der Alten Reformationsordnung einen ersten Ansatzpunkt für einen neuen Gedanken, der dann im Begriff der „christlichen Obrigkeit“ in der Reformationszeit zum Durchbruch kommen wird, sieht (vgl. S. 15). Bezeichnend ist aber auch, daß Basel nicht wie andere Städte — etwa Zürich und Bern — unmittelbar in das Eherecht und die geistliche Ehegerichtsbarkeit eingegriffen hat. Gegenüber W. Köhler: Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium I, Leipzig 1932, sieht A. Stachelin in dem Sittengericht lediglich ein Aufsichtsorgan, das die Kompetenz des Offizials in eigentlichen Eheerechtsfällen nicht beschnitt. Der von Köhler (a.a.O. S. 238) vertretenen Ansicht, daß die in einer Urkunde v. 13. November 1520 erwähnten „schidlüten“ ein „Ehegericht ad hoc“ gewesen seien, tritt er mit guten Gründen entgegen, desgleichen lehnt er die von L. Zellweger: Die Stellung des außerehelichen Kindes nach den Basler Rechtsquellen, Jur. Diss. Zürich 1947, S. 5 geäußerte Ansicht, daß in Basel die „Drei über den Ehebruch“ seit 1486 in zunehmendem Maße die Ehegerichtsbarkeit übernommen hätten, überzeugend ab. Basel unterschied sich eben von vielen anderen schweizerischen Städten dadurch, daß es im bischöflichen Offizialat eine ausgebildete Ehegerichtsbarkeit besaß. Das kann und darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß es seit der Einsetzung des Sittengerichts nur noch eines Anstoßes bedurfte, um eine eigene städtische Ehegerichtsbarkeit zu begründen; wie die Entwicklung der Reformation in Basel zeigt, hat die Stadt schon 1523 in einem Falle, in dem nach kanonischem Recht das impedimentum cognationis spiritualis gegeben war, gegen das bischöfliche Verbot die kirchliche Einsegnung der Ehe verfügt (vgl. S. 17 f.), damit war der Weg, der zur Ablösung der alten geistlichen Gerichtsbarkeit führte, endgültig beschritten; daß die Wurzeln dieser Entwicklung bis weit in die vorreformatorische Zeit reichen, daran kann kein Zweifel mehr bestehen.

Bevor sich der Verfasser dem Kernstück seiner Untersuchung, dem formellen und materiellen Ehescheidungsrecht in Basel zuwendet, gibt er im 2. Kapitel eine gedrängte Darstellung der Erneuerung des Eherechts in der Reformation (S. 19 bis 45). In diesem Zusammenhang behandelt er in sehr summarischer Weise das Problem der Entstehung der Idee von der christlichen Obrigkeit (auch hier vermißt man jede Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur; auch wenn es dem Verfasser nur um das Staatskirchentum Basels zu tun war, mußte er doch diese Frage in einem größeren Zusammenhang sehen; hier sei auch angemerkt, daß das mehr als spärliche Literaturverzeichnis die eingangs erwähnte Abhandlung von U. Stutz zu den ersten Anfängen des evangelischen Eherechts, in der sich Stutz eingehend mit der Untersuchung W. Köhlers über das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkungen in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis auseinandersetzt, nicht einmal erwähnt). Die von Zwingli grundgelegte Distinktion zwischen der *ecclesia invisibilis* und der *ecclesia visibilis* (vgl. hierzu J. Heckel: *Lex Charitatis*, München 1953, S. 12) berührt der Verfasser ebenfalls nicht, seine Ausführungen zur Umgestaltung des Kirchenbegriffs (S. 20 f.) und die damit verbundene Entwicklung des Staatskirchentums lassen jedes theologische Grundverständnis vermissen. Das gilt auch für die im 3. Kapitel gegebene Darstellung der theologischen Begründung der Zulässigkeit der Ehescheidung (S. 46—52), bei der sich der Verfasser im wesentlichen auf die Wiedergabe einiger Zwinglizitate beschränkt. Zutreffend verweist er auf die strengere Eheauffassung Oekolampads, in der er eine Ursache der strengeren Ehescheidungspraxis Basels vermutet (S. 52). Leider ist er der Frage, warum Basel trotz der Übernahme der von Zwingli ent-

wickelten Scheidungsgründe einer strengeren Ehescheidungspraxis als Zürich huldigte, nicht näher nachgegangen. Sicherlich mag die Persönlichkeit des Basler Reformators hierbei eine Rolle gespielt haben, da aber Oekolampad in den entscheidenden Fragen des Eherechts keinen eigenen Standpunkt entwickelt hat, wird man seinen Einfluß nicht zu hoch einschätzen dürfen. Stärker als der Einfluß Oekolampads ist, wie oben schon betont wurde, wohl die in Basel besonders stark nachwirkende kanonistische Praxis der vorreformatorischen Zeit gewesen, daneben schließlich auch die starke Persönlichkeit des Bonifacius Amerbach, der als gründlicher Kenner des römischen und kanonischen Rechts auf die gesamte Basler Rechtspraxis seiner Zeit entscheidenden Einfluß nahm. Bezeichnend für die Haltung des Bonifacius Amerbach sind die beiden im Anhang wiedergegebenen Gutachten von 1548 bzw. 1559, in denen der Geist des kanonischen Rechts nicht minder stark zu verspüren ist wie der des römischen (die von W. Köhler: Bonifacius Amerbach und die württembergische Eheordnung von 1553, in Festschrift für Eberhard Vischer, Basel 1935, S. 75, betonte „starke Unabhängigkeit“ des Bonifacius Amerbach vom kanonischen Recht darf angesichts der konservativen Grundeinstellung Amerbachs nicht überschätzt werden).

So wenig diese im 2. und 3. Kapitel gemachten Ausführungen zu befriedigen vermögen, so erfreulich ist demgegenüber die Darstellung des formellen und materiellen Ehescheidungsrechts (S. 55—151). Hier ist dem Verfasser eine treffliche Auswertung seines Quellenmaterials gelungen, und darin liegt der entscheidende Wert der ganzen Untersuchung. Der Verfasser vermittelt sowohl einen sorgfältigen Überblick über die Entwicklung des Verfahrensrechts, als auch eine Darstellung der einzelnen Scheidungs- bzw. Auflösungsgründe. Zu bedauern ist freilich auch hier, daß er auf eine nähere Untersuchung der Zusammenhänge zwischen der reformatorischen Ehegerichtspraxis und der kanonischen Rechtspraxis verzichtet hat, auf diesem Felde bleibt noch manches zu tun übrig.

Für die Erschließung der für die Reformationsgeschichte und die kirchliche Rechtsgeschichte gleichermaßen wichtigen Quellen gebührt dem Verfasser aufrichtiger Dank.

Würzburg

P. Mikat

Cathaldus Giblin OFM: Catalogue of material of Irish interest in the collection Nunziatura di Fiandra, Vatican Archives: Part 1, vols 1—50 (=Collectanea Hibernica, Sources for Irish history no. 1). Dublin (Clonmore & Reynolds) 1958 134 S. sh. 12/6.

Die von dem Franciscan House of Celtic Studies and Historical Research in Dublin herausgegebene neue Zeitschrift *Collectanea Hibernica* ist ausschließlich der Veröffentlichung von Quellen zur irischen Geschichte gewidmet. Sie setzt damit einerseits die im 17. Jh. begründete Tradition franziskanischer Beiträge zur irischen Historiographie fort und ergänzt andererseits die *Analecta Hibernica* der Irish Manuscript Commission und das *Archivium Hibernicum* der Catholic Record Society of Ireland.

Das vorliegende Heft enthält Zusammenfassungen der in den die Jahre von 1553—1665 umfassenden Bänden der *Berichte der flandrischen Nuntiatur an den Vatikan* (praktisch erst seit 1596) vorkommenden Nachrichten über Irland. Ein weiteres Heft über diese im ganzen 225 Bände umfassende und bis 1798 reichende Sammlung ist in Vorbereitung. Die hier wiedergegebenen Materialien sind auch in der Mikrofilmsammlung der irischen Nationalbibliothek zugänglich, die auf die persönliche Initiative De Valeras hin eine vollständige Sammlung alles auf Irland bezüglichen Handschriftenmaterials in ausländischen Bibliotheken anstrebt.

Die Einleitung behandelt die Geschichte der Errichtung von Nuntiaturen, die wechselvolle Geschichte der flandrischen Nuntiatur, die Formen und die Beförderung der Korespondenz zwischen den Nuntien und dem päpstlichen Staatssekretär sowie die besonderen Schicksale der Korespondenz, die von Rom an die